Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 21. Juli 2014 — Ministre délégué, chargé du budget/Marlène Pazdziej

(Rechtssache C-349/14)

(2014/C 339/12)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: Ministre délégué, chargé du budget

Rechtsmittelgegnerin: Marlène Pazdziej

Vorlagefrage

Steht Art. 12 Abs. 2 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union jeder Berücksichtigung der Bezüge eines einem steuerrechtlichen Haushalt angehörenden Beamten oder sonstigen Bediensteten der Europäischen Union bei der Berechnung des theoretischen Einkommens dieses Haushalts entgegen, wenn diese Berücksichtigung geeignet ist, die Höhe des von dem Haushalt zu entrichtenden Steuerbetrags zu beeinflussen, oder sind weiterhin die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs vom 14. Oktober 1999 (Rechtssache C-229/98) ([1]) ergebenden Folgerungen in Fällen zu ziehen, in denen die Berücksichtigung solcher Bezüge im Hinblick auf die mögliche Anwendung einer sozialen Maßnahme, die in der Gewährung einer Befreiung von der Steuer, einer Verminderung ihrer Bemessungsgrundlage oder allgemein einer Steuerermäßigung besteht, nur der Feststellung dient, ob das theoretische Einkommen des steuerrechtlichen Haushalts unterhalb oder oberhalb der Grenze liegt, die das innerstaatliche Steuerrecht für die — u. U. nach Maßgabe dieses theoretischen Einkommens modifizierte — Gewährung der Vergünstigung dieser sozialen Maßnahme festlegt?

([1]) EU:C:1999:501.

Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Social nº 33 de Barcelona (Spanien), eingereicht am 22. Juli 2014 — Estrella Rodríguez Sanchez/Consum Sociedad Cooperativa Valenciana

(Rechtssache C-351/14)

(2014/C 339/13)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de lo Social nº 33 de Barcelona

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Estrella Rodríguez Sanchez

Beklagte: Consum Sociedad Cooperativa Valenciana

Vorlagefragen

1. Fällt das Rechtsverhältnis eines als Arbeitnehmer beschäftigten Genossen einer Cooperativa de trabajo asociado (Produktivgenossenschaft) im Sinne von Art. 80 der (spanischen) Ley 27/99 über die Genossenschaften und von Art. 89 der Ley 8/2003 über die Genossenschaften der Autonomen Gemeinschaft Valencia, das, auch wenn es nach nationalem Recht und der nationalen Rechtsprechung als gesellschaftsrechtlich eingestuft wird, im Bereich des Gemeinschaftsrechts als „Arbeitsvertrag" beurteilt werden könnte, in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/18 ([1]) betreffend die „überarbeitete Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub", die in Paragraf 1 Nr. 2 dieser Rahmenvereinbarung definiert ist?

   Falls diese erste Frage verneint wird, wird, hilfsweise im Verhältnis zur vorangehenden, eine zweite Frage gestellt.